Richtlinien für die Förderung der Träger von Kindertagesstätten in Itzehoe

Die Stadt Itzehoe ist sich der Verpflichtung bewusst, dass sie in eigener Verantwortung für die Schaffung und den Betrieb der im Bedarfsplan des Kreises Steinburg vorgesehenen Kindertageseinrichtungen Sorge zu tragen hat.

Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Itzehoe u.a. über diese Förderrichtlinien zum Zweck des Aufbaus und Erhalts eines umfassenden Bildungs- und Betreuungsangebotes in den im Stadtgebiet befindlichen Kindertagesstätten nach.

Den Trägern von Kindertagesstätten sollen diese Richtlinien eine verlässliche finanzielle Basis für ihre Arbeit sichern und damit allen Kindern in Itzehoe einen möglichst frühen und einfachen Zugang zu konzeptionell unterschiedlich arbeitenden Bildungseinrichtungen ermöglichen.

Die in Itzehoe vorhandene vielfältige Trägerlandschaft im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird daher ausdrücklich begrüßt und ihr Erhalt sowie ihre Weiterentwicklung über diese Richtlinien unterstützt.

I. Grundsätze

- Die Stadt Itzehoe f\u00f6rdert die Tr\u00e4ger von Kindertagesst\u00e4tten im Stadtgebiet nach Ma\u00dfgabe des Gesetzes zur F\u00f6rderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesst\u00e4ttengesetz- KiTaG) Schleswig Holstein vom 12.12.1991 sowie der Landesverordnung \u00fcber Mindestanforderungen f\u00fcr den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und f\u00fcr die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesst\u00e4tten- und \u00d-tagespflegeverordnung \u00d- KiTaVO) vom 13.11.1992 bzw. in der jeweils g\u00e4ltigen Fassung.
- 2. Mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen nach §9) Abs. 1 Nr. 1-3 KiTaG, deren Einrichtungen im Bedarfsplan des Kreises Steinburg gem. §7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen sind, werden Vereinbarungen über die jeweilige Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinien geschlossen.

II. Förderfähige Kosten

- Im Rahmen dieser Richtlinien f\u00f6rdert die Stadt Itzehoe
- 1.1 Baukosten gem. §§ 22, 23 KiTaG

Die Baukosten für Gebäude und Gebäudeteile, die der Sicherstellung des Angebotes im Rahmen der räumlichen Mindestvoraussetzungen It. KiTaVO dienen, werden über Zuschüsse, Eigenleistungen des Trägers und über einen Stadtanteil aufgebracht.

Die Fördersumme der Stadt Itzehoe beträgt max. 60% der vom Kreis Steinburg nach baufachlicher Prüfung und Begutachtung auf der Grundlage der Kindertagesstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung als förderfähig anerkannten Baukosten.

Der Förderbetrag wird als zinsvergünstigtes Darlehen mit einem Zinssatz von 3,45% ausgezahlt. Die Auszahlungsmodalitäten werden in einem Darlehensvertrag geregelt.

1.2 Betriebskosten – gem. §24 KiTaG – s. Anlage 1

Die Personal- und Sachkosten (Betriebskosten) werden über die Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Steinburg, über angemessene Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und den Stadtanteil aufgebracht (§25 (1) KiTaG).

Alternative 1: Festbetragsfinanzierung

Ein aus den bisherigen Jahresergebnissen ermittelter Durchschnittswert einschl. Zukunftsprognose wird mit dem Träger ausgehandelt und als Förderbetrag über einen Zeitraum von 3 Jahren vertraglich vereinbart.

Diese Alternative überlässt dem Träger in angemessenem Rahmen das Betriebsrisiko, führt jedoch im Idealfall zur Vermeidung eines Eigenanteils und zur Möglichkeit, Rücklagen für besondere Investitionen der Folgejahre zu schaffen.

Alternative 2: Defizitfinanzierung

Die Art und Höhe der Eigenleistungen des Trägers werden individuell ausgehandelt und vertraglich festgelegt; der hieraus erwirtschaftete Betrag soll 5% der ungedeckten Betriebskosten nicht unterschreiten. Die Stadt Itzehoe trägt somit im Regelfall 95% der ungedeckten Betriebskosten. Der Träger legt jährlich einen Haushaltsentwurf vor, um die Budgetplanung der Stadt Itzehoe für das Folgejahr zu ermöglichen.

Diese Alternative entbindet den Träger fast gänzlich vom Betriebsrisiko, erfordert jedoch das Aufbringen eines Eigenanteils des Trägers.

Individuelle Ausnahmeregelungen sind möglich.

Der Kostenausgleich mit den Umlandgemeinden wird von der Stadt Itzehoe berechnet und durchgeführt.

1.3 Investitionen

In Sonderfällen und bei größeren Investitionsmaßnahmen, die nicht unter 1.1 fallen, entscheidet die Stadt Itzehoe auf Antrag des Trägers über weitere und ergänzende Förderungen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch für diese Förderung besteht nicht.

III. Abrechnung

Der Träger hat über die Verwendung der Fördermittel einen Nachweis zu führen.

Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, den Verwendungsnachweis jederzeit durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege zu überprüfen und die Vorlage einer Jahresrechnung zu verlangen.

Diese Richtlinien treten am 23.09.2011 in Kraft.

Itzehoe, 17.10.2011

gez. Koeppen

Stadt Itzehoe Der Bürgermeister Anlage 1:

Fördarfälde	Ausgaben	Beschreibung
Förderfähig	1. Persönliche Ausgaben (Ang. + Arb.), max. Ausstattung	Alle Aufwendungen für das päd. Personal incl. ZDL, aber ohne Verwaltung, Reinigung und Küche
	nach Mindestvoraussetzungen gemäß KiTaVo	
\boxtimes	2. Vertretungen	Pädagogisches Vertretungspersonal
	3. Anteilige Personalkosten für Verwaltung	keine ehrenamtl. Vorstandsarbeit, max. 5% der Gesamtkosten
	4. Bauunterhaltung	Gemäß Eigentumsverhältnissen zum Objekt
	5. Bewirtschaftung der Gebäude	Heizung, Wasser, Elektrizität, Müll
\boxtimes	6. Wartungs- und Prüfkosten prüfpfl. Einrichtungen	Ohne Erläuterung
	7. Betrieb u. Unterhaltung der Einrichtung und Außenanlagen (Hausmeisterbudget)	Hausmeisterbudget meint kleinere notwendige Pflege und Reparaturen in der Einrichtung und in den Außenanlagen, sog. Schönheitsreparaturen
	8. Miete / Abschreibungen	Optional
	9. Reinigung / hauswirtschaftliche Verbrauchsmittel	Sämtliche Kosten für Reinigung in der Kita inklusive Personalkosten, Sanitärbedarf
	10. Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen, Spiel- und Sportgeräten	Beschaffung und Unterhaltung aller Gegenstände, die nicht als reine Verbrauchsmittel anzusehen sind, also Inventar (z.B. Stühle, Spiel- und Sportgeräte, etc.)
	11. Pädagogischer Sachbedarf	Verbrauchsmittel im täglichen pädagogischen Betrieb, kein Inventar. z.B: kleineres Spiel- und Bastelmaterial, Lebensmittel zum Kochen und Backen mit Kindern, etc.
	12. Hauswirtschaftl. Inventar	Inventar, dass zur Unterhaltung einer Küche bereitgehalten werden muss (Verpflegung) .
\boxtimes	13. Beschaffung von Getränken	So die Leistung von Getränken in den Betreuungsverträgen mit den Eltern enthalten ist.
	14. Bürobedarf	Ohne Erläuterung
	15. Bücher u. Zeitschriften Personal, Fortbildung	Ohne Erläuterung
	16. Fernmeldegebühren, Postgebühren	Ohne Erläuterung
\boxtimes	17. Dienstreisen	Ohne Erläuterung
	18. Sachverständ, Gerichts- u. ähnliche Kosten	z.B. Gerichtsvollziehungsgebühren
	19. Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u. dgl.	Hierzu gehören Beiträge für Unfallvers. der Kinder sowie Beiträge, die für die Führung des Betriebes unabweisbar sind.